

## **Neue Vorschriften für Web-Site-Betreiber**

### **Kurzdarstellung der Änderungen durch die Mediengesetz-Novelle 2005**

**RA Dr Georg Röhner**

**Nach der neuen Formulierung des § 1 des Mediengesetzes gilt ab 01.07.2005 jede Website als „periodisches elektronisches Medium“. Dies bringt für jeden(!) Betreiber einer Web-Site eine Reihe von Änderungen mit sich. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann – teilweise empfindliche – Verwaltungsstrafen auslösen und bei Unternehmern allenfalls von Konkurrenten auch zum Anlass für (sehr kostspielige) Wettbewerbs-Klagen genommen werden.**

So ist damit die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Impressums im Sinne des § 24 Mediengesetz und der Offenlegung im Sinne des § 25 Mediengesetz verbunden. Hinsichtlich der sogenannten „kleinen“ (d.s. nach dem Wortlaut des Gesetzes jene Web-Sites, „die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen“) gibt es u.a. für die Offenlegung einige Erleichterungen.

#### **Impressum:**

Jede Web-Site muss jetzt über ein – ständig und leicht auffindbares (am besten von der Startseite über einen eindeutig bezeichneten Link mit nur einem „Klick“ erreichbar) – Impressum verfügen.

Im Rahmen des Impressums sind der Name oder die Firma des Medieninhabers, des Herausgebers (Herausgeber ist gemäß § 1 Abs 1 Zif 9 Mediengesetz derjenige, der die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt – dieser kann mit dem Medieninhaber ident sein), deren Anschriften und – sofern vorhanden bzw. vom Medieninhaber verschieden - die Anschriften sämtlicher Redaktionen sowie der „Verlags- und Herstellungsort“ anzugeben.

Diese Informationen können gemeinsam mit den bereits bisher aufgrund der (unverändert bestehenden!) Bestimmung des § 5 E-Commerce-Gesetzes zur veröffentlichten Informationen gegeben werden. Sollte die Herstellung der Website durch ein außenstehendes Unternehmen erfolgen, wäre auch dieses als „Hersteller“ anzuführen.

#### **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

Während diese Offenlegung bei periodischen Medien im Printsektor nur einmal jährlich zu

veröffentlichen ist, ist der Medieninhaber einer Website nach der neuen Rechtslage verpflichtet, **diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen**. Dies bedeutet, dass die Offenlegung auf der Website leicht auffindbar platziert werden muss. Es bietet sich daher an, diese Offenlegung gemeinsam mit dem Impressum (und somit von der Startseite mit einem Klick erreichbar) vorzunehmen. Der Link auf der Startseite könnte daher auch lauten „Impressum/Offenlegung gem. § 25 MedG“.

Im Rahmen der Offenlegung sind folgende Informationen über den Medieninhaber anzugeben:

a.) Für alle(!) Web-Sites:

- Name bzw. Firma
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort bzw. Sitz

b.) Ergänzend für alle Web-Sites, die nicht als „kleine“ Web-Sites i.S. der obigen Definition gelten können:

- Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates (Name und Adresse).
- Ist der Medieninhaber eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, so sind auch dessen Gesellschafter (soweit ihr Gesellschaftsanteil 25% übersteigt) anzugeben. Für Aktiengesellschaften gilt dies nach der derzeit existierenden Kommentar-Literatur nicht!
- Besteht eine mittelbare Beteiligung von mehr als 50%, so ist auch diese anzugeben
- Sofern der Medieninhaber oder eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person (also z.B. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates) zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes ist oder an einem solchem mit mehr als 25% beteiligt ist, so muss auch dies angeführt werden.
- Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums.

### **Gegendarstellungs-Verpflichtung: (gilt nicht für „kleine“ Websites)**

Sie unterliegen nunmehr zur Gänze der Gegendarstellungspflicht. Jedermann, der durch eine Tatsachenmitteilung auf Ihrer Web-site (nicht bloß allgemein) betroffen ist, hat Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung (mit gleichem Veröffentlichungswert), sofern die begehrte Gegendarstellung nicht unwahr ist.

Die Veröffentlichung der Gegendarstellung hat **spätestens am fünften Werktag nach Einlangen des diesbezüglichen Verlangens** zu erfolgen. Für jeden Tag danach, an dem die Veröffentlichung nicht erfolgt, ist eine Geldbuße bis zu € 1.000,00 zu verhängen. Die Gegendarstellung ist zumindest ein Monat lang abrufbar zu machen. Ist die Tatsachenmitteilung selbst auch jedoch weiterhin abrufbar, so ist die Gegendarstellung oder nachträgliche Mitteilung ebenso lange wie die Tatsachenmitteilung und darüber hinaus bis zu einem Zeitpunkt abrufbar zu halten, der einen Monat nach der Löschung der Tatsachenmitteilung liegt.

Anstelle des Wortes „Gegendarstellung“ darf auch das Wort „Entgegnung“ oder unter Nennung des Betroffenen der Ausdruck „... entgegnet“ verwendet werden. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann anstelle der Gegendarstellung auch eine redaktionelle Richtigstellung mit gleichem Veröffentlichungswert treten.

Da die Frist zur Entscheidung, ob bzw. in welcher Form eine begehrte Gegendarstellung veröffentlicht wird, äußerst kurz ist, Versäumnisse jedoch sehr teuer werden können, ist rasches Handeln dringend geboten. Bitte kontaktieren Sie uns daher sofort, wenn Ihnen ein derartiges Begehren zugestellt wird!

### **Nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens: (gilt nicht für „kleine“ Websites)**

Ähnliches gilt für die in § 10 MedG geregelte Verpflichtung zur nachträglichen Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens. Haben Sie – oder auf Ihrer Web-Site ein Dritter – darüber berichtet, dass gegen eine Person der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung besteht oder ein Strafverfahren anhängig ist, so haben Sie über Antrag dieser Person im Falle der Einstellung des Strafverfahrens (eines Freispruches) eine diesbezügliche Mitteilung zu veröffentlichen. Auch hier gelten sehr kurze Fristen und drohen signifikante Geldbußen und Verfahrenskosten.

### **Kennzeichnungspflicht für entgeltliche Veröffentlichungen:**

Weiters gilt für alle Websites gemäß § 26 Mediengesetz die Verpflichtung zur Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen. Dies bedeutet, dass Ankündigungen, Empfehlungen oder sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt (welcher Art immer) von dritter Seite geleistet wird, als „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet werden müssen – es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch die Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können (etwa bei klassischen Werbe-Bannern). Eine Verletzung dieser Bestimmung kann durch empfindliche Verwaltungsstrafen geahndet werden.

### **Medieninhaltsdelikte**

Hinsichtlich der Medieninhaltsdelikte (eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, wie z.B. Üble Nachrede, Kreditschädigung, etc., durch Veröffentlichungen auf Ihrer Web-Site), deren strafrechtlichen Implikationen, Urteilsveröffentlichungen etc. gelten im Wesentlichen die schon bisher für den Print-Bereich geltenden Regelungen. Anstelle der Beschlagnahme tritt die gerichtliche Anordnung der Löschung von der Website (wiederum sanktioniert durch empfindliche Geldbußen). Besonders wichtig ist in einem solchen Fall, dass der inkriminierte Artikel (samt aller Kopien, Zusammenfassungen etc.) sofort vom Server gelöscht und jede weitere – in Ihrem Einflussbereich gelegene – weitere Zugänglichkeit verhindert wird (gilt insbesondere für zugänglich bleibende Archive!). Geschehen hier Versäumnisse, können die finanziellen Folgen u.U. existentiell bedrohliche Ausmaße annehmen!

**Abschließend ein weiterer wichtiger Hinweis:**

Sorgen Sie bitte dafür, dass ausreichend dokumentiert wird, welche Inhalte – wann – auf Ihrer Web-site veröffentlicht waren (z.B. durch Images auf DVD bzw. CD-Rom, Print-Outs etc.). Oft sieht man sich Monate später vor Gericht mit Vorwürfen konfrontiert, die man dann mangels Dokumentation nicht widerlegen kann. Wenn Sie die technische Betreuung Ihrer Web-Site nicht selbst vornehmen, sondern outgesourct haben, sollten Sie diesbezüglich ganz eindeutige vertragliche Regelungen mit Ihrem Vertragspartner haben! Auf Wunsch beraten wir hier gerne bei der Vertragsgestaltung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade kreative „EDV-Freaks“ gewisse Schwächen in derartigen, vermeintlich bürokratischen, Bereichen besitzen. Die Verantwortung nach außen tragen aber ganz alleine SIE!

Soweit eine Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Änderung – sollten Sie diesbezüglich noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, bei uns rückzufragen.

Bitte veranlassen Sie den upload des Textes für Impressum/Offenlegung/Information gem. § 5 ECG auf den Server Ihrer Web-Site so rasch als möglich. Damit haben Sie die gesetzlichen Erfordernisse auf der Basis der heute gültigen Gesetzeslage erfüllt.

Selbstverständlich muss aber auch ein derartiges Impressum(Offenlegung, ..) regelmäßig „gewartet“ werden. Überprüfen Sie daher bitte in regelmäßigen Abständen, ob die Informationen noch aktuell sind.